

MERKBLATT 19

Entsorgung von Speiseresten

Verbot der Verfütterung an Nutztiere ab 1. Juli 2011 (VTNP Art. 27 Abs 3).

Die Nutzung von Speiseresten als Futterzusatz in der Schweinefütterung war bis 2011 in der Schweiz noch weit verbreitet. Die Verfütterung von Küchen- und Speiseresten birgt aber auch das Risiko einer Übertragung gefährlicher Tierkrankheiten (wie z.B. Maul- und Klauenseuche oder die Schweinepest). Angesichts der enormen Schäden, die Ausbrüche dieser Seuchen in der Vergangenheit verursacht haben, verbot die EU die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002. Aufgrund der bilateralen Verträge ist die Schweiz dazu verpflichtet, dieses Verbot ebenfalls umzusetzen. Das Bundesamt für Veterinärwesen konnte dafür eine lange Übergangszeit aushandeln.

Gesetzliche Grundlagen

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten richtet sich nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP, SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011 sowie dem EG Umweltrecht (EGUWR, SAR 781.200) vom 4. September 2007.

Welche Speisereste (Küchen- und Speiseabfälle) sind betroffen?

Speisereste im Sinne dieses Merkblattes stammen aus Lebensmittelbetrieben aller Art, in denen Abfälle wie Fleischsaft, Fleischabschnitte, Sehnen, Knochen etc. anfallen.

Speisereste	betroffen
Speisereste aus Betrieben wie z.B. Restaurants, Hotels, Catering-Einrichtungen, Grossküchen, Schul- und Heimküchen, Kantinen, Spitäler sowie Militär- und Zivilschutzanlagen (VTNP Art. 3 Bst. p.).	JA
Speisereste aus privaten Haushaltungen, die der öffentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden können (Info der Gemeinde) oder im eigenen Haushalt verwertet werden. <i>Ausnahme: Entsorgung in Anlage, auf deren Areal eine Tierhaltung ist (Art. 2 Abs. 2 Bst f.).</i>	NEIN JA

Melde- und Bewilligungspflicht

Wer tierische Nebenprodukte entsorgen will, muss dies grundsätzlich der zuständigen Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt melden. Sammeln und Transportieren von Speiseresten gilt als Entsorgung und ist somit meldepflichtig. Einige Tätigkeiten sind zudem bewilligungspflichtig. Fahrzeuge und Behälter müssen u.a. verschliessbar, dicht, korrosionsbeständig und leicht zu reinigen sein. Eine entsprechende Registrierung oder Bewilligung wird vom Veterinäramt durchgeführt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (VTNP Art. 10 + 11; Anh. 1).

Zukünftige Wege für die Entsorgung von Speiseresten

Küchen- und Speiseabfälle müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können. Speisereste müssen frei von Fremdstoffen wie Kunststoffresten, Glasscherben und Metallteilen sein. Dies aufgrund der einfacheren Verarbeitung und der Qualitätsvorgaben bei der Herstellung von Recyclingdüngern.

Legale Entsorgungswege für Speisereste (VTNP Art. 24; Anh. 5)	
Entsorgung in einer Vergäranlage:	1
Speisereste können in industriell-gewerblichen oder landwirtschaftlichen Vergäranlagen verwertet werden.	2
Es gelten spezielle Anlieferungs- und Hygienevorschriften.	3
Entsorgung in einer Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA):	3
Speisereste können, auf Voranmeldung, in KVA entsorgt werden (nur Direktanlieferung).	
Entsorgung in Abwasserreinigungsanlagen (ARA):	3
Pumpfähige Speisereste (ohne Feststoffe wie z.B. Knochen) können, nach Absprache mit der ARA-Betriebsleitung, in einer ARA (Faulturm) entsorgt werden.	(4)
Die Entsorgung via Kanalisation ist verboten!	
Landwirtschaftliche Verwertung als Dünger (mit Vorbehandlung):	1
Speisereste können mit entsprechender Behandlung gemäss VTNP, insbesondere unter Einhaltung der Hygienevorschriften, landwirtschaftlich verwertet werden.	4

1. Betriebsbewilligung des kant. Vet.-Dienstes wenn K3-Material nach VTNP transportiert, gelagert oder verarbeitet wird.
- 2a. K3-Material: Drucksterilisation (133 °C, 3 bar, 20 Minuten) vorgeschrieben; alternativ bei Speiseresten: 70 °C, 60 Minuten, max. 12 mm Teilchengrösse
3. Die Entsorgungsanlage benötigt eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung der Abteilung für Umwelt.
4. Drucksterilisation (133 °C, 3 bar, 20 Minuten)

Illegale Entsorgungswege für Speisereste
Verfütterung an Nutztiere: Die Verfütterung von Speiseresten ist ab dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten.
Entsorgung via Kanalisation: Das Ableiten von Speiseresten, auch ab Kompaktierungsanlagen (Nassmüllpressen oder Zerkleinerung), ist verboten. Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen gelten als Abfälle und nicht als Abwasser. Sie sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen ARA und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden.
Landwirtschaftliche Verwertung (ohne Vorbehandlung): Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (Austrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöcke oder in Güllegruben und Vermischen mit Gülle) ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP ist verboten.
Entsorgung in Kompostierungsanlage: Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Rein pflanzliche Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden.
Entsorgung via Grüngutsammlung: Die Entsorgung von gewerblichen Speiseabfällen via der öffentlichen Grüngutsammlung ist verboten.
"Wilde Deponie", Vergraben: Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseabfällen sind nicht gestattet.

Das Verzeichnis der registrierten und bewilligten Entsorgungsbetriebe für Speisereste im Kanton Aargau finden Sie unter folgendem Link im Internet:

www.ag.ch/dgs > Verbraucherschutz > Lebensmittelkontrolle > Lebensmittelinspektorat > Merkblätter

Zuständigkeiten

Lebensmittelinspektorat (AVS)

Stichprobenhafte Überprüfung der korrekten Entsorgung von Speiseresten.

Veterinärdienst (AVS)

Registriert und bewilligt Entsorgungsbetriebe für Speisereste und tierische Nebenprodukte.

Abteilung für Umwelt, Sektion Abfälle und Altlasten

Bewilligt und kontrolliert die Abfallbehandlungsanlagen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Amt für Verbraucherschutz (AVS)

Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau

Tel. 062 835 30 20

E-Mail: verbraucherschutz@ag.ch

Departement Bau Verkehr und Umwelt

Abteilung für Umwelt

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Tel. 062 835 33 60

E-Mail: umwelt.aargau@ag.ch